

3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;

4. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. Ein schwerer Fall des Raubes oder der Erpressung liegt vor, wenn
  - a) die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt wurden, begangen wird.  
Dazu gehören alle Gegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung als Waffen anzusehen sind (Schuß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen), sowie unabhängig von ihrer Zweckbestimmung alle Gegenstände, die im konkreten Fall wie eine Waffe benutzt werden (z. B. Werkzeuge, Stöcke, losgerissene Zaunlatten). Diese Gegenstände müssen als Mittel der Gewaltanwendung oder Drohung benutzt werden;
  - b) die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen.  
Danach ist erforderlich, daß mindestens zwei Personen eine Tat nach § 126 oder § 127 gemeinschaftlich begangen haben. Es genügt nicht nur das Zusammenwirken von einem Täter und einem Gehilfen. Dabei ist jedoch anhand aller Umstände zu prüfen, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt. Die an der Tatbegehung beteiligten Personen müssen sich vor der Tat zusammengeschlossen haben. Der Zusammenschluß muß folgende Merkmale aufweisen:
    - Die Beteiligten müssen das gemeinsame Ziel haben, mindestens ein Verbrechen gegen die Person zu begehen. Dabei kann es sich um bereits bestimmte oder noch unbestimmte Taten handeln. Es genügt das gemeinsame Ziel, die Tat im Falle ihres Gelingens zu wiederholen oder bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit erneut eine Straftat zu begehen. Eine über die gemeinsame Zielsetzung hinausgehende Absprache oder Planung ist nicht erforderlich.
    - Die gemeinsame Zielsetzung muß darauf gerichtet sein, Verbrechen unter Anwendung von Gewalt zu begehen.
  - c) durch die Tat fahrlässig eine schwere Körperverletzung, d. h. eine der in § 116 StGB gekennzeichneten Folgen verursacht wird.
  - d) ein Fall des Abs. 1 Ziff. 4 vorliegt. Dieser umfaßt folgende Varianten:
    - Der Täter hat vorher mindestens eine Straftat nach §§ 126, 127 begangen, ohne deswegen vorher abgeurteilt zu sein.
    - Der Täter ist bereits einmal wegen eines Verbrechens oder bzw. und ein oder mehrmals wegen Vergehens nach §§ 126 oder 127 vorbestraft.